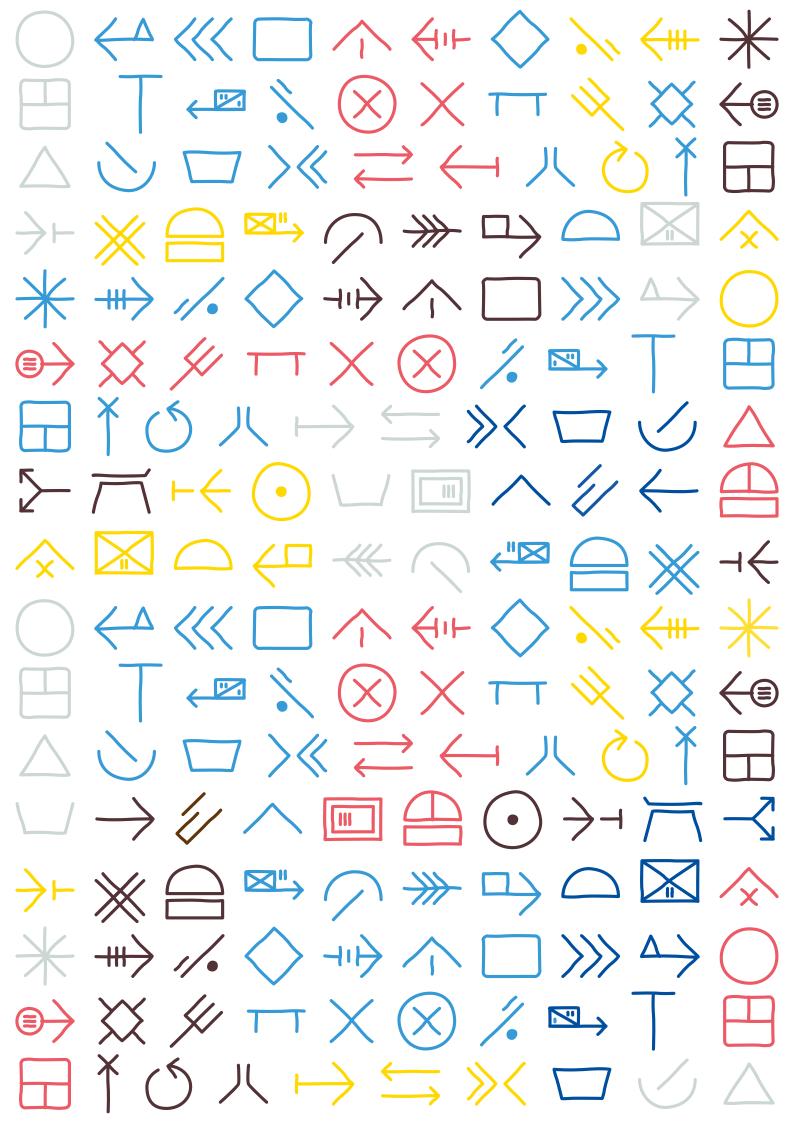


Strukturen gestalten

Hinweise und Bausteine für Satzungen und Ordnungen von Gliederungen des VCP





Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsklärungen	5
	1.1 Verein, Zentralverein, Zweigverein	6
	1.2 Satzung/Ordnung	
	1.3 Mitgliederversammlung und Vorstand	7
2	Anforderungen aus der Satzung und den Ordnungen des VCP	9
	2.1 Mehrfachmitgliedschaft in den verschiedenen Ebenen des VCP	
	2.2 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	
	2.3 Genehmigung von Satzungen bei eingetragenen Vereinen	
	2.4 Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Gliederung	
3	Gesetzliche Rahmenbedingungen	13
	3.1 Nicht eingetragene Vereine	
	3.2 Treuhandverhältnisse	
	3.3 Gemeinnützigkeitsrecht	
	3.4 Eingetragene Vereine	
	3.5 Ordnungsgemäße Buchführung	
4	Bausteine für Satzungen von Stämmen/Orten	19
	4.1 Stamm/Ort als nicht eingetragener Verein ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit	
	4.2 Stamm/Ort als nicht eingetragener Verein mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit	
	4.3 Stamm/Ort als eingetragener Verein mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit	
5	Hinweise zu Satzungen von Regionen/Bezirken/Gauen	25
	5.1 Gliederungen und Mitgliedschaft	
	5.2 Die Regions-/Bezirks-/Gauversammlung	
	5.3 Eintragung ins Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit	
6	Was ist zu tun?	29
	6.1 Feststellung des Handlungsbedarfs	
	6.2 Entscheidungsbaum »Rechtsform«	
	6.3 Kommentierte Literaturhinweise	
	6.4 Kontakte für Hilfestellungen	33
Bi	ldnachweise	34
Ι'n	nnreceum	0.4
ш	npressum	34

Vorwort

In den vergangenen Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen verändert. Dies hatte zur Folge, dass sich der VCP über mehrere Jahre selbstkritisch mit seinen Strukturen auseinandergesetzt hat. Die Bundesversammlungen 2014 und 2015 haben eine neue Verbandsstruktur beschlossen. Der VCP ist nun als eingetragener Verein organisiert.

Bei der Erstellung der neuen Satzung war stets das Ziel, vorhandene Strukturen und Arbeitsweisen auf Landes-, Regions-/Bezirks-/Gau- sowie Stammes-/Ortsebene erhalten zu können. Dementsprechend lassen die Satzung und Ordnungen auch weiterhin sehr viel Spielraum bei der Gestaltung der Verbandsstrukturen im Land, in der Region/im Bezirk/im Gau und im Stamm/Ort. Dennoch wird es erforderlich sein, an der einen oder anderen Stelle Anpassungen an Strukturen, Ordnungen oder Satzungen vorzunehmen.

Diese Handreichung möchte Stämmen/Orten und Regionen/Bezirken/Gauen Hinweise geben, welche Anforderungen an ihre Ordnungen sich aus der Satzung und den Ordnungen des VCP e.V. ergeben. Zum anderen möchte sie einen ersten Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts geben. Zusätzlich sollen Textbeispiele bei der Formulierung von Ordnungen von Stämmen/Orten und Regionen/Bezirken/Gauen Hilfestellung geben. Bitte beachtet aber, dass es sich dabei lediglich um erste Hinweise und Beispiele handelt, wie ihr bei Bedarf Anpassungen eurer Satzungen oder Ordnungen vornehmen könnt.

Bitte beachtet auch, dass eure Entscheidung für oder gegen eine der genannten Gestaltungsmöglichkeiten erhebliche rechtliche Auswirkungen haben kann. Diese reichen von der Frage der Haftung, der Rechtsfähigkeit der Gliederung bis hin zu steuerlichen Folgen. Für welche Art der Rechtsform ihr euch entscheidet, hängt maßgeblich von eurer individuellen Situation vor Ort ab. Wir empfehlen euch, dazu die Meinung von Fachleuten in eurem Umfeld einzuholen. Diese Beratung durch

Fachleute kann unsere Handreichung nicht ersetzen. Habt daher bitte Verständnis dafür, dass der VCP e.V. und die für diese Handreichung zuständige Redaktion keinerlei Haftung für rechtliche oder wirtschaftliche Folgen übernehmen. Die von uns aufgeführten Textbeispiele dürfen nur genutzt werden, wenn ihr mit diesem Haftungsausschluss einverstanden seid.

Bei Fragen könnt ihr euch aber selbstverständlich auch an eure Landesbüros und die Bundeszentrale wenden. Wenn auch die Mitarbeitenden dort eine Rechtsberatung weder vornehmen können noch dürfen, sind sie doch in der Lage, die Regelungen der Bundes- und Landesordnungen und ihre Auswirkungen auf die Regionen/Bezirke/ Gaue und Stämme/Orte zu erklären.

Jule dinuma Thomas Kramer Gero W. Beisel

Begriffsklärungen

Strukturen gestalten

1.1 Verein, Zentralverein,Zweigverein

In Deutschland hat das Vereinsrecht eine lange Tradition. Für die noch heute gültige Definition, was ein **Verein** ist, hat das Reichsgericht im Jahr 1934 die Grundlage gelegt. Demnach ist ein Verein

- ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Menschen,
- · die ein gemeinsames Ziel verfolgen,
- körperschaftlich organisiert sind (das heißt, dass der Zusammenschluss unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder weiter besteht),
- einen Gesamtnamen führen,
- · sich durch einen Vorstand vertreten lassen und
- ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Mitglieder nach Stimmenmehrheit äußern.

Die Präambel der Satzung beschreibt den VCP als Zusammenschluss von evangelischen Mädchen und Jungen. Der VCP besteht weiter fort, unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder, er hat einen Gesamtnamen und lässt sich durch einen Bundesvorstand vertreten. Beschlüsse werden auf allen Ebenen demokratisch gefasst und alle Mitglieder eint der Zweck, Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit betreiben zu wollen. Somit war der VCP immer ein Verein, unabhängig davon, ob er im Vereinsregister eingetragen war oder nicht.

Der VCP ist ein Zusammenschluss von Menschen, das heißt, alle Mitglieder sind unmittelbar Mitglied im VCP auf der Bundesebene. Einen Verein, der so organisiert ist, nennt man **Gesamtverein** oder **Zentralverein**.

Da der VCP so groß ist, dass eine Arbeit in kleineren Einheiten sinnvoll und erforderlich ist, gliedert sich der VCP gemäß seiner Satzung in Länder. Diese gliedern sich wiederum in Regionen/Bezirke/Gaue und/oder in Stämme/Orte, die teilweise auch Siedlungen genannt werden. Länder, Regionen/Bezirke/Gaue und Stämme/Orte sind also **Gliederungen** des VCP.

Da diese Gliederungen sich eigene Satzungen oder Ordnungen geben, selber eine Mitgliederoder Delegiertenversammlung (z. B. Stammesversammlung, Landesversammlung) abhalten und eigene Vorstände (z.B. Stammessprecher, Landesleitung) wählen und auch unabhängig von einem Wechsel ihrer Mitglieder weiter bestehen, erfüllen sie ebenso die Anforderungen, um als eigene Vereine zu gelten. Die Mitglieder des VCP sind also auch immer Mitglieder des Vereins der jeweiligen Gliederung, der sie angehören. Sie sind praktisch Mitglied in mehreren Vereinen. Man spricht hier von einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft. Vereine, die auf der einen Seite eine Eigenständigkeit aufweisen, auf der anderen Seite Teil eines Zentralvereins sind, werden Zweigvereine genannt.

Vereine, die sich im Vereinsregister eintragen lassen, erhalten den Namenszusatz »e.V.«, was »eingetragener Verein« bedeutet. Eingetragene Vereine erhalten durch die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit, sie bekommen den Status einer »juristischen Person«. Demgegenüber werden Vereine, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, als »nicht eingetragene Vereine« oder als »nicht rechtsfähige Vereine« bezeichnet. Näheres dazu wird im Kapitel 3 erläutert.

Gliederungen des VCP können sich gemäß unserer Satzung als eingetragene oder als nicht eingetragene Vereine organisieren.

1.2 Satzung/Ordnung

Wenn Menschen sich zusammenschließen, ist es sinnvoll – und meist erforderlich – das Zusammenleben durch Regeln zu beschreiben. Vereine stellen Regeln im Rahmen von Satzungen und Ordnungen auf.

Vereine, die die Gemeinnützigkeit beantragen oder die sich im Vereinsregister eintragen lassen möchten, müssen sich eine Satzung geben, die besonderen gesetzlichen Vorgaben zu genügen hat. Hinweise dazu sind in den Kapiteln 3.3 und 3.4 zu finden

Vereine, die sich weder im Vereinsregister eintragen lassen wollen, noch die Gemeinnützigkeit anstreben, unterliegen bezüglich ihrer Ordnungen keinen besonderen gesetzlichen Vorgaben. Zweigvereine müssen jedoch immer den Regelungen ihrer Zentralvereine nachkommen. So müssen auch die Gliederungen des VCP die Regelungen der Satzung des VCP e.V. berücksichtigen und umsetzen. Die sich aus der Satzung des VCP e.V. ergebenden Anforderungen werden im Kapitel 2 dargestellt.

In dieser Publikation wird im Folgenden immer der Begriff »Satzung« verwendet, wenn es um Regelungen geht, die laut Vereinsrecht oder Gemeinnützigkeitsrecht in einer Satzung zu regeln sind. Von Ordnungen wird gesprochen, wenn es um Regelungen geht, die über Fragen des Vereinsoder Gemeinnützigkeitsrechts hinausgehen. Dieses können Ausführungsordnungen zur Satzung sein, wie zum Beispiel Geschäftsordnungen oder die Beitragsordnung. Es können aber auch Ordnungen sein, die die inhaltliche Arbeit des VCP beschreiben, wie zum Beispiel die Arbeitsordnungen oder die Trachtordnung.

1.3 Mitgliederversammlung und Vorstand

Laut der Definition, was ein Verein ist, äußern die Mitglieder ihren Willen grundsätzlich durch eine Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit und lassen sich durch einen Vorstand vertreten. Eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand sind also zwei unerlässliche Bestandteile eines Vereins.

Das kennen auch wir aus dem VCP, selbst wenn wir vielleicht andere Begriffe nutzen. Wir sprechen zum Beispiel von der Stammesversammlung, der Regionsversammlung, der Landesversammlung und der Bundesversammlung. Eine Mitgliederversammlung kann als Vollversammlung aller

Mitglieder oder als Delegiertenversammlung organisiert sein. Bei dem Delegationsprinzip wird die Bedeutung der Stammes-/Ortsebene deutlich: Hier nehmen die Mitglieder ihr Stimmrecht selber wahr, während sie es auf den anderen Ebenen auf Delegierte übertragen.

Der Begriff des Vorstandes wird im VCP häufig nur in Verbindung mit sogenannten Rechtsträgern, den eingetragenen Vereinen, die die Finanz- und Vermögensverwaltung für den VCP übernommen haben, oder in Verbindung mit Fördervereinen gebraucht. Dennoch haben wir auf allen Ebenen Menschen und Gruppen, die die Tätigkeiten eines Vorstandes übernehmen. Auf der Stammes-/ Ortsebene sprechen wir dabei zum Beispiel von Stammessprecherinnen und -sprechern, von Stammesführungen, von Stammesleitungen oder auch von Führungs- oder Mitarbeiterrunden. Auf der Regions-/Bezirks-/Gauebene kennen wir unter anderem die Begriffe der Regions- oder Bezirksleitung oder der Gauführung. Auf Landesebene sprechen wir von Landesvorsitzenden, von einer Landesleitung oder einer Landesführung. Auch wenn wir dabei nicht ausdrücklich von Vorständen reden, werden hier die Tätigkeiten eines Vorstandes wahrgenommen. In dieser Publikation wird im Folgenden deshalb auch der Begriff des »Vorstandes« verwendet, ohne dabei im Einzelnen auf die vielen im VCP vorhandenen Begrifflichkeiten einzugehen.

Strukturen gestalten

Anforderungen aus der Satzung und den Ordnungen des VCP



Alle Mitglieder und Gliederungen müssen die Satzung und die Ordnungen des VCP anerkennen. Somit dürfen auch die Satzungen von Gliederungen weder im Widerspruch zur Satzung noch zu den Ordnungen stehen. Im Folgenden werden die Regelungen der Satzung des VCP dargelegt, die die größten Auswirkungen auf das Vereinswesen der Gliederungen des VCP haben.

2.1 Mehrfachmitgliedschaft in den verschiedenen Ebenen des VCP

Wie im Kapitel 1,1 dargestellt ist der VCP als Zentralverein mit Zweigvereinen organisiert. So gliedert sich der VCP in 14 Länder. Diese wiederum gliedern sich in Regionen/Bezirke/Gaue und/oder Stämme/Orte. Diese Gliederungen bezeichnet man als Zweigvereine.

Ein Mitglied des VCP ist gleichzeitig auch Mitglied im jeweiligen Land sowie in der Regel auch in der jeweiligen Region/im Bezirk/im Gau und im Stamm/Ort. Es besteht daher insgesamt eine Mitgliedschaft in bis zu vier Vereinen (Zentralverein plus bis zu drei Zweigvereinen), man spricht von einer »gestuften Mehrfachmitgliedschaft«.

Weiterhin schreibt die Satzung des VCP e.V. vor, dass die Satzungen von Gliederungen bestimmen müssen, dass die Mitgliedschaft in einer Gliederung des VCP gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im VCP voraussetzt.² Ein Mitglied eines Stammes/Ortes muss also immer auch Mitglied der jeweils übergeordneten Region-/des Bezirks/des Gaues, des Landes und des VCP auf Bundesebene sein.

1 Vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung des VCP e.V.

2.2 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

Ein grundlegendes Mitgliedsrecht ist das Recht, an der Willensbildung des Vereins teilhaben zu können. Dieses Recht wird im VCP auf der Gruppen- bzw. Stammes-/Ortsebene wahrgenommen.

Die formalen Rahmenbedingungen gibt die Satzung des VCP e.V. vor:

- Mitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben auch kein Wahlund Stimmrecht.³
- Eine Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts von minderjährigen Mitgliedern, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Eltern/Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.⁴
- Die Ordnung/Satzung des Stammes/Ortes hat zu regeln, wie das Wahl- und Stimmrecht wahrgenommen werden kann.⁵

Inhaltliche Anregungen, wie eine altersgemäße Partizipation im VCP gestaltet werden kann, geben die Publikationen »Partizipation im VCP – Hintergründe, Strukturen und Voraussetzungen für eine gute Beteiligung« und »Partizipation im VCP – Methoden für die Arbeit im Stamm/ vor Ort«.

Eine grundlegende Mitgliedspflicht ist die Zahlung eines Vereinsbeitrags. Diese Pflicht wird in unserer Satzung im § 9 Abs. 5 beschrieben und besagt, dass jedes Mitglied einen Beitrag gemäß unserer Beitragsordnung zu zahlen hat.

Der Beitrag setzt sich generell aus Beitragsanteilen für die Bundes- und Landesebene zusammen. Um das Beitragswesen für die Mitglieder transparent zu halten, erfolgt der Einzug des Beitrags zentral durch die Bundeszentrale. Sollten im

² Vgl. § 8 Abs. 4 der Satzung des VCP e.V.

³ Vgl. § 9 Abs. 10 der Satzung des VCP e.V.

⁴ Vgl. § 9 Abs. 9 der Satzung des VCP e.V.

⁵ Vgl. § 9 Abs. 6 der Satzung des VCP e.V.

Einzelfall Regionen/Bezirke/Gaue bzw. Stämme/ Orte eigene Beitragsanteile erheben, sind dafür die Zustimmung des Bundesvorstandes und auch der zentrale Einzug durch die Bundeszentrale erforderlich.

Um eigene Beitragsanteile erheben zu können, muss die gemeinnützige Verwendung der Mittel nachgewiesen werden können. Dafür muss der Mittelempfänger vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Außerdem ist gemäß der Beitragsordnung die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen. Um eine rechtskonforme Mittelweiterleitung sicher zu stellen, ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem VCP e.V. zu schließen.

Die Aufgabe, über die Höhe eines Beitragsanteils zu entscheiden, liegt laut der Beitragsordnung des VCP in der Verantwortung der jeweiligen Mitgliederversammlung. Wenn ein Beitragsanteil erhoben werden soll, so ist diese Aufgabe in der Satzung also der Mitgliederversammlung zuzuweisen.

2.3 Genehmigung von Satzungen bei eingetragenen Vereinen

Möchte sich eine Gliederung des VCP selber auch als eingetragener Verein organisieren, sind neben den Anforderungen der Satzung und der Ordnungen des VCP e.V. auch die gesetzlichen Regelungen des Vereinsrechtes zu berücksichtigen. Vor einer Eintragung im Vereinsregister prüft das zuständige Amtsgericht, ob die Satzung den gesetzlichen Regelungen entspricht. Auch alle zukünftigen Änderungen dieser Satzung müssen dann dem Vereinsregister gemeldet und von diesem geprüft werden. Damit hat die Satzung eines eingetragenen Vereins eine wesentlich bedeutsamere Stellung als die eines nicht rechtsfähigen Vereins. Aus diesem Grund hat sich der VCP dazu entschlossen, dass alle Satzungen von

Gliederungen des VCP, die sich als eingetragene Vereine organisieren wollen, vor der Eintragung ins Vereinsregister auch vom Bundesvorstand des VCP zu prüfen sind. Eine Zustimmung kann jedoch nur verweigert werden, wenn die vorgelegte Satzung der Satzung des VCP e.V. widerspricht.⁶

2.4 Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Gliederung

Wenn sich eine Gliederung (in der Praxis handelt es sich dabei meist um einen Stamm/Ort) auflöst, stellt sich regelmäßig die Frage, was mit dem Vermögen dieser Gliederung passiert. Bei eingetragenen Vereinen ist diese Frage immer in der Satzung zu regeln. Da die Gliederungen des VCP bislang meist als nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind, ist diese Frage in den meisten Fällen ungeklärt. Deshalb bestimmt die Satzung des VCP e.V. nun, dass - sofern die Satzung einer Gliederung nichts anderes bestimmt – das Vermögen dieser Gliederung bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss dieser Gliederung an die nächst höhere Gliederung fällt, unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.7

Löst sich ein Stamm/Ort auf, bleiben die Mitglieder laut aktueller Rechtsprechung weiterhin Mitglieder im VCP. Allerdings gehören sie dann keinem Stamm/Ort mehr an und sind lediglich den übergeordneten Ebenen zugeordnet.

⁶ Vgl. § 8 Abs. 5 der Satzung des VCP e.V.

⁷ Vgl. § 8 Abs. 7 der Satzung des VCP e.V.

Gesetzliche Rahmenbedingungen



Strukturen gestalten

3.1 Nicht eingetragene Vereine

Im VCP sind Gliederungen meist als nicht eingetragene Vereine organisiert. Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch nur eingetragenen Vereinen eine Rechtsfähigkeit zuschreibt, hat die Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten auch dem nicht eingetragenen Verein eine beschränkte Rechtsfähigkeit zugestanden. Deshalb macht es auch weiterhin in den meisten Fällen Sinn, diese Organisationsform beizubehalten.

Bei einer Abwägung, ob eine Eintragung im Vereinsregister sinnvoll ist, sind neben den höheren formalen Anforderungen insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Haftung

Der eingetragene Verein hat von Gesetz wegen als sogenannte »juristische Person« eine eigene Rechtspersönlichkeit und handelt durch den Vorstand. Handelt der Vorstand im Namen des Vereins, so haftet nur der Verein und nicht der Vorstand persönlich, sofern nicht durch diesen eine unerlaubte Handlung begangen wurde. Nicht eingetragene Vereine sind keine juristischen Personen. Dieses hat zur Folge, dass die Handelnden für ihr Handeln und unter Umständen sogar alle Mitglieder gemeinsam haften. Sie haften dann als Gesamtschuldner.

Immobilien- oder Fahrzeugbesitz

Nicht eingetragene Vereine können nur Eigentümer von Immobilien sein, wenn alle Mitglieder des Vereins im Grundbuch eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist aufgrund des wechselnden Mitgliederbestandes eines Vereins in der Realität nicht relevant. Hat der Verein eine Immobilie und möchte diese nicht treuhänderisch durch einen anderen Rechtsträger verwalten lassen, ist deshalb die Eintragung ins Vereinsregister unerlässlich. Gleiches gilt für den Besitz von Fahrzeugen, da diese nur auf natürliche Personen (also

Einzelpersonen) oder juristische Personen (das sind zum Beispiel eingetragene Vereine) zugelassen werden. Findet sich vor Ort jemand, der das Fahrzeug oder den Anhänger des Stammes auf seinen Namen als (Zweit-)Fahrzeug zulässt, so sollte dieser vorsorglich seiner Haftpflichtversicherung mitteilen, dass er/sie nicht der alleinige Fahrer des Fahrzeugs ist. (Es sei denn, dass das im Stamm genau in dieser Art vereinbart wäre.) Ansonsten könnten Versicherungsschäden, die mit dem Stammesfahrzeug verursacht wurden, erhebliche Beitragserhöhungen für die Privatperson mit sich bringen, auch wenn sie selbst nicht gefahren ist.

Führen von Bankkonten

Die aktuelle Rechtsprechung aus dem Vereinsrecht sieht es auch als möglich an, dass nicht eingetragene Vereine ein Bankkonto eröffnen können, auch wenn noch nicht alle Banken sofort dazu bereit sind. Hilfreich ist es auf jeden Fall, vor Ort mit Banken persönlich zu sprechen. In der Regel wird dann eine ordentliche Satzung (Ordnung) und ein Protokoll über eine Vorstandswahl (z. B. Wahl der Stammesleitung) vorzulegen sein, um die Vertretungsbefugnisse und Haftungsverhältnisse aufzuzeigen. Allerdings liegt es im Ermessen der Kreditinstitute, ob ihnen die Erkennbarkeit der Vertretungsbefugnisse und Haftungsverhältnisse ausreicht. Ist dies nicht der Fall, werden häufig nur Gemeinschaftskonten für die Mitglieder angeboten.8

3.2 Treuhandverhältnisse

Da es häufig noch Probleme gibt, für nicht eingetragene Vereine Konten zu eröffnen, werden in sehr vielen Fällen Bankkonten treuhänderisch von anderen Personen (z. B. einem Mitglied oder einer Kirchengemeinde) gehalten. Diese Praxis weist einige Probleme auf, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Mittel rechtlich in der Verfügungsgewalt

⁸ Vgl. Reichert/Dauernheim/Schimke (2016): Vereins- und Verbandsrecht. 13. Auflage. München. Rdn 5145 – 5146

des VCP bleiben, und nicht klar ist, dass lediglich ein Treuhandverhältnis besteht

Dieses soll an folgendem Beispiel erläutert werden: Der VCP Stamm Z ist als nicht eingetragener Verein organisiert. Der Kassenwart des Stammes führt das Stammeskonto auf seinen Namen. Beim Studium verlangt das BAFÖG-Amt einen Nachweis der Vermögensverhältnisse des Kassenwartes. Dabei hat er auch die VCP-Mittel mit anzugeben, weil er nicht nachweisen kann, dass es sich dabei nicht um seine eigenen Mittel handelt. Das hier aufgezeigte Problem kann auch auftreten, wenn der Kontoinhaber Bezieher anderer Sozialleistungen (z. B. Hartz IV) wird, in die Privat-Insolvenz geht, oder wenn er stirbt und die Mittel in die Erbmasse fließen.

Auch wenn die VCP-Mittel auf einem Konto einer Kirchengemeinde verwaltet werden, ist sicherzustellen, dass das Vermögen nicht mit dem der Kirchengemeinde vermischt wird und dass über die Verwendung der Mittel der VCP und nicht die Kirchengemeinde zu entscheiden hat.

Deshalb ist es auf jeden Fall ratsam, einen schriftlichen Treuhandvertrag abzuschließen, wenn Regionen/Bezirke/Gaue bzw. Stämme/Orte die Kontoführung an eine andere (private oder juristische) Person übertragen. Ein mündlich geschlossener Treuhandvertrag kann aus strafrechtlichen Gründen nicht durch einen rückdatierten Vertrag nachgewiesen werden.⁹

Beim Abschluss eines Treuhandvertrages ist entscheidend, dass die Rechte des Treugebers dauerhaft gesichert sind und keine Vermögensvermischung zwischen dem Vermögen des Treugebers und des Treuhänders stattfindet. Alle Rechte und Pflichten des Treuhänders und des Treugebers sind in dem Vertrag eindeutig zu regeln.

Bezüglich von Bankkonten gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: offene und verdeckte Treuhandkonten.

Bei einem **verdeckten Treuhandkonto** wird nicht vermerkt, ob ein Treuhandverhältnis besteht und wie sich dieses gestaltet. Es ist also nicht öffentlich sichtbar, dass ein solches Verhältnis besteht. Das Konto wird auf den Namen des Treuhänders eröffnet, der daraufhin alle Verfügungsrechte besitzt. Der Treugeber wiederum besitzt keine Verfügungsrechte. Daraus ergibt sich ein Nachteil: Sollte der Treuhänder nicht wie vereinbart mit dem Vermögen umgehen, haftet das Bankinstitut nicht. Bei der Bezeichnung des Kontos lautet dies nur auf den Namen des Treuhänders, beispielsweise »Hannes Schneider«.10

Bei dem **offenen Treuhandkonto** muss, zur Kennzeichnung und Sichtbarmachung des Treuhandverhältnisses, bei der Eröffnung des Kontos ein vertraglicher Zusatz beigefügt werden. Bei der Eröffnung einer solchen Kontoart muss die wirtschaftlich berechtigte Person angegeben werden, also dass das Konto auf fremde Rechnung geführt wird und der Name und die Anschrift des Treugebers, also der jeweiligen Region/des Bezirks/Gaus bzw. des Stammes/Ortes. Ein offenes Treuhandkonto bietet die größten Sicherheiten für alle Beteiligten, ist aber auch mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden.

Steuerrechtlich wird ein Treuhandkonto stets dem Treuhänder zugerechnet, außer das Treuhandverhältnis wird dem Finanzamt gegenüber offengelegt und von diesem anerkannt.

3.3 Gemeinnützigkeitsrecht

Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht hat das Ziel, freiwilliges und gemeinwohlbezogenes Engagement mit Hilfe des Steuerrechts zu fördern. Gesetzliche Grundlagen sind die Abgabenordnung (AO) sowie Regelungen des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

⁹ Vgl. www.vertragswerk24.info/treuhandvertrag, Zugriff am20. September 2016 um 12:15 Uhr

¹⁰ Vgl. www.financescout24.de/wissen/ratgeber/treuhandkonto, Zugriff am 20. September 2016 um 12:15 Uhr

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Der Vereinszweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
- Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Hier ist auch die Art der Zweckverwirklichung zu beschreiben.
- Die Satzung muss eine Regelung enthalten, wie das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (sogenannte Anfallklausel).
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen (§ 59 AO).

Der VCP e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und definiert seinen gemeinnützigen Zweck wie folgt:

- · Die Förderung der Jugendhilfe,
- · die Förderung der Erziehung und Bildung,
- · die Förderung der Religion und
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.¹¹

Diese Beschreibung des Zwecks entspricht den Vorgaben der Abgabenordnung, die eine abschließende Liste aller möglichen gemeinnützigen Zwecke enthält. ¹² In einem Zentralverein mit Zweigvereinen haben die Zweigvereine den gleichen Zweck wie der Zentralverein zu erfüllen. Für den VCP bedeutet dieses, dass seine Gliederungen den Zweck des VCP e.V. zu übernehmen haben.

Neben der Nennung des Vereinszweckes ist auch in der Satzung darzulegen, wie dieser Zweck verwirklicht wird. Der VCP beschreibt die Verwirklichung seines Zweckes insbesondere durch folgende Aufgaben:

- 11 Vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung des VCP e.V.
- 12 Vgl. § 52 der Abgabenordnung (AO)

- Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung,
- Betrieb von Jugendfreizeitheimen und Jugendzeltplätzen,
- Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen,
- Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung.

Es können auch nicht eingetragene Vereine die Gemeinnützigkeit erlangen. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt eine Satzung, die die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, einzureichen. Anschließend ist regelmäßig (in der Regel alle drei Jahre) eine Steuererklärung mit einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und einer Vermögensaufstellung sowie einem Tätigkeitsbericht einzureichen und die Verlängerung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein ist unerlässlich, wenn der Verein Spenden erhält und dafür auch Zuwendungsbestätigungen ausstellen möchte.

Erhält ein Verein Mittel von einem anderen Verein, der gemeinnützig ist, so muss letzterer die gemeinnützige Verwendung der Mittel nachweisen können. Dieses ist im VCP immer dann der Fall, wenn das Land Anteile der Mitgliedsbeiträge an die Region-/Bezirk-/Gauebene und/oder Stammes-/Ortsebene weiterleitet. Außerdem ist das der Fall, wenn ein Förderverein finanzielle Mittel an eine Region/einen Bezirk/einen Gau oder einen Stamm/Ort gibt. In diesen Fällen gibt es nur zwei Lösungswege:

- · Der Mittelempfänger ist selbst gemeinnützig.
- Der Mittelempfänger weist die Verwendung der Mittel durch einen Verwendungsnachweis und

die Vorlage entsprechender Ausgabenbelege nach. Die Gelder müssen dabei für die Umsetzung des gemeinnützigen Zwecks verwendet worden sein.

Hilfestellungen für die Erstellung einer Satzung, die die Anforderungen des VCP und des Gemeinnützigkeitsrechts berücksichtigt, sind im Kapitel 4 zu finden.

3.4 Eingetragene Vereine

Jeder Verein, der sich im Vereinsregister eintragen lassen und damit die volle Rechtsfähigkeit erwerben will, muss eine schriftlich niedergelegte Satzung haben, die laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) mindestens Regelungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:

- Vereinszweck (§ 57 Abs. 1 BGB)
- · Vereinssitz (§ 57 Abs. 1 BGB)
- Vereinsname (§ 57 Abs. 1 BGB)
- Bestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll (§ 57 Abs. 1 BGB)
- Regelungen zum Eintritt und Austritt von Mitgliedern (§ 58 BGB)
- Regelungen zur Beitragspflicht (§ 58 BGB)
- Bildung des Vorstandes (§ 58 BGB)
- Voraussetzung zur Berufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung der Mitgliederversammlung und Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 58 BGB)

Eine Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins wird erst durch die Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Allerdings ist es nach herrschender Meinung möglich, dass die Mitgliederversammlung bereits vor der Eintragung Beschlüsse aufgrund der neuen Satzung fasst, die dann jedoch erst nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wirksam werden.

Wird in der Satzung des Zweigvereins (also der Gliederung des VCP) auf die Satzung des Zentralvereins (also des VCP e.V.) verwiesen, so müssen

diese Bestimmungen nicht wörtlich übernommen werden. Der Verweis muss aber so deutlich sein, dass kein Zweifel aufkommen kann, welche Regelung der Satzung des Zentralvereins gemeint ist. In diesem Fall ist auch die Satzung des Zentralvereins bei der Anmeldung im Vereinsregister mit einzureichen.¹³

Wie schon in Kapitel 2.3 dargestellt, ist die Satzung vor der Eintragung im Vereinsregister dem Bundesvorstand des VCP e.V. vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen.

Hilfestellungen für die Erstellung einer Satzung, die die Anforderungen des VCP, des Gemeinnützigkeitsrechts und des Vereinsrechts berücksichtigt, sind in den Kapiteln 4 und 5 zu finden.

3.5 Ordnungsgemäße Buchführung

Jeder Verein hat – unabhängig von seiner Rechtsform – eine ordentliche Buchführung vorzunehmen. Mindestens der Mitgliederversammlung gegenüber besteht eine Rechenschaftspflicht über die Mittelverwendung.

Dabei sind folgende Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten:

- Für jede Buchung muss auch ein Beleg vorliegen
- Alle Einnahmen und Ausgaben müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht gebucht werden.
- Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
- Die Unterlagen müssen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- Die Buchführung muss auch für Dritte nachvollziehbar sein.

¹³ Vgl. Sauter/Schweyer/Waldner (2016): Der eingetragene Verein. 18. Auflage. München. Rdn 329a

3 Bausteine für Satzungen von Stämmen/Orten

Es gibt generell zwei Möglichkeiten der Buchführung für Vereine. Entweder man erstellt eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit einer Vermögensübersicht, oder man erstellt einen kaufmännischen Jahresabschluss bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Die **Einnahmen-/Ausgabenrechnung** stellt alle Einnahmen und Ausgaben eines Jahres gegenüber und ermittelt das Ergebnis (Gewinn oder Verlust). Die **Vermögensaufstellung** stellt alle Vermögensgegenstände und Schulden dar. Die genaue Gliederung kann dabei variieren und ist an die Bedürfnisse eures Vereins anzupassen.

Die Aufstellung einer **Bilanz** und einer **Gewinn-und-Verlust-Rechnung** ist die aufwendigere Methode der Ergebnisermittlung. Hier werden zum Beispiel auch Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Wertverlust von Anlagegegenständen (z. B. Zelte, Fahrzeuge, Immobilien) berücksichtigt.

Besondere Anforderungen an die Buchhaltung entstehen, wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. Ein gemeinnütziger Verein, erhält verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen. Da diese allerdings nicht auf alle Bereiche gleich anwendbar sind, muss ein gemeinnütziger Verein verschiedene Tätigkeitsbereiche in der Buchhaltung unterscheiden:

- Der ideelle Bereich umfasst alle Umsätze, die unmittelbar den Zweck des Vereins unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.
- Der Bereich Vermögensverwaltung beinhaltet alle Einnahmen, die aus bestehendem Vermögen gewonnen werden, zum Beispiel Zinsen und Mieteinnahmen.
- Im Zweckbetrieb werden alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengefasst, die der satzungsgemäßen Zweckerfüllung dienen und damit steuerbegünstigt sind. Dazu gehören auch alle Aktivitäten, die überwiegend aus Teilnahmebeiträgen finanziert werden (zum Beispiel Fahrten und Lager).

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst alle Erträge, die zwar zur Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Zweckerfüllung dienen, aber nicht direkt durch die Zweckerfüllung erwirtschaftet werden. Dazu gehören zum Beispiel Einnahmen aus Basaren und Flohmärkten oder einem Verkauf von Speisen und Getränken auf öffentlichen Festen.

Strukturen gestalten

Bausteine für Satzungen von Stämmen/Orten



4.1 Stamm/Ort als nicht eingetragener Verein ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Im Folgenden ist eine Mustersatzung für Stämme/Orte zu finden, die als nicht eingetragener Verein ohne eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit organisiert sind.

Hier werden lediglich die Anforderungen berücksichtigt, die sich aus der Satzung des VCP e.V. ergeben. Ergeben sich aus der Satzung des jeweiligen Landes weitere Anforderungen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Sprachlich wird hier lediglich als Beispiel das Wort »Stamm« verwendet, wenn von der Stammes-/ Ortsebene gesprochen wird. So werden auch die Begriffe »Stammesversammlung«, »Stammesleitung« und »Regionsversammlung« nur beispielhaft gebraucht. Hier können auch andere regional und traditionell gebräuchliche Bezeichnungen Verwendung finden.

Die vorliegende Mustersatzung wurde möglichst kurz und schlank gehalten. Sie kann selbstverständlich durch ergänzende Regelungen erweitert werden.

Inhaltlich sind insbesondere die Beschreibung der Beschlussfassung in der Stammesversammlung sowie die Beschreibung der Stammesleitung und ihrer Aufgaben als Beispiel zu verstehen. Hier sind viele andere Arbeitsformen und Vorgehensweisen möglich.

§ 1 Name und Sitz des Stammes

- (1) Der Stamm führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm...«, abgekürzt »VCP Stamm...«.
- (2) Der Stamm hat seinen Sitz in ...
- (3) Der Stamm ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christ-

licher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Land... [sowie des VCP Bezirk...].

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stammes kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stamm setzt die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen des VCP e.V.

§ 3 Die Stammesversammlung

- Die Stammesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das siebte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Stammesversammlung statt.
- (3) Aufgaben der Stammesversammlung sind:
 - a) Die Wahl der Stammesleitung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung der Stammesleitung,
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen und -prüfer,
 - e) Wahl der Delegierten zur Regionsversammlung,
 - f) Änderung der Stammesordnung,
 - g) Auflösung des Stammes.
- (4) Die Stammesversammlung wird von der Stammesleitung mit einer Frist von... Tagen schriftlich [alternativ auch: »in Textform« oder »durch öffentlichen Aushang am...«] unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und von ihr geleitet.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Stammesordnung und die Auflösung des Stammes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Stammesversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 4 Die Stammesleitung

- Die Stammesleitung besteht aus mindestens einer/einem Stammesvorsitzenden und einer Kassenwartin/einem Kassenwart.
- (2) Die Stammesleitung führt die Geschäfte, verantwortet die inhaltliche Arbeit und übernimmt die Außenvertretung des Stammes.

4.2 Stamm/Ort als nicht eingetragener Verein mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Wie in Kapitel 3.3 dargestellt, können auch nicht eingetragene Vereine die Gemeinnützigkeit erlangen. Dann müssen sie allerdings eine schriftliche Satzung vorweisen, die den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht.

Das folgende Beispiel baut auf dem Beispiel aus Kapitel 4.2 auf und ist um Regelungen ergänzt, die aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht erforderlich sind. Außerdem wird auf VCP-spezifische Bezeichnungen verzichtet, sondern die im allgemein üblichen Begriffe »Satzung«, »Verein«, »Mitgliederversammlung« und »Vorstand« verwendet.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, vor der Beschlussfassung der Satzung diese dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In der Regel sind Finanzämter gerne behilflich und werden auf steuerliche Mängel im Satzungsentwurf hinweisen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm...«, abgekürzt »VCP Stamm...«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ...
- (3) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher

Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Land ... [sowie des VCP Bezirk ...].

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung;
 - b) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4 Bausteine für Satzungen von Stämmen/Orten

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein setzt immer auch die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen des VCP e.V.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das siebte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen und -prüfer,
 - e) Wahl der Delegierten zur Regionsversammlung,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von ... Tagen schriftlich [alternativ auch: »in Textform« oder »durch öffentlichen Aushang am ..."] unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden und einer Kassenwartin/einem Kassenwart.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von ... Jahren.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte, verantwortet die inhaltliche Arbeit und übernimmt die Außenvertretung des Vereins.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss wird von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das... [Bezeichnung einer gemeinnützigen Organisation], der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4.3 Stamm/Ort als eingetragener Verein mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Für Stämme/Orte, die sich als eingetragene Vereine organisieren möchten, bietet die Mustersatzung aus Kapitel 4.2 eine gute Grundlage. Dennoch sind einige Regelungen genauer zu fassen, um auch den vereinsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

So ist beim Namen jeweils der Zusatz »e.V.« mit aufzunehmen. Außerdem ist die Bestimmung, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll, bzw. eingetragen ist, aufzunehmen:

§ 1 Name und Sitz des Stammes

- Der Verein führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm... e.V.«, abgekürzt »VCP Stamm... e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ...
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in ... eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher

Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Land ... [sowie des VCP Bezirk ...].

Es ist zu empfehlen, Regelungen zur Mitgliedschaft und zur Beitragspflicht aufzunehmen und nicht nur auf die Satzung des VCP e.V. zu verweisen:

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins ... können alle Mitglieder des VCP e.V. sein, die dem Verein durch den VCP e.V. zugeordnet worden sind. Die Mitgliedschaft im Verein ... setzt immer auch die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand des VCP Stamm ... e.V. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Beitrittswilligen/des Beitrittswilligen enthalten. Bei Minderjährigen haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag schriftlich zuzustimmen.
- (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung des VCP e.V. Über die Höhe des Beitragsanteils des VCP Stamm... entscheidet die Mitgliederversammlung des VCP Stamm...
- (6) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber aus. Eine Stimmabgabe durch ihre Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.
- (7) Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

- d) durch Zuordnung zu einer anderen lokalen Gliederung durch den VCP e.V.,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VCP e.V.

Die Streichung aus der Mitgliederliste darf infolge der Einstellung der Beitragszahlung vorgenommen werden. Die Fristen sind in der Beitragsordnung des VCP e.V. geregelt.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des VCP Land ... möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem VCP e.V. entscheidet der Ombudsrat des VCP e.V.

Die Organe, durch die der Verein handelt, sind ausdrücklich zu benennen. Deshalb ist vor dem Paragrafen zur Mitgliederversammlung folgender Paragraf einzufügen:

§... Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Außerdem ist das Vertretungsrecht des Vorstandes zu regeln:

§... Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden und einer Kassenwartin/einem Kassenwart.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von ... Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und verantwortet die inhaltliche Arbeit.

Strebt eine Gliederung des VCP die Eintragung im Vereinsregister an, so ist immer vorab die Satzung dem Bundesvorstand des VCP vorzulegen und durch diesen genehmigen zu lassen. Gleiches gilt für Änderungen von Satzungen

4 Bausteine für Satzungen von Stämmen/Orten

eingetragener Vereine. 14 Allerdings nimmt der Bundesvorstand lediglich eine Prüfung vor, ob die vorgelegte Satzung der Satzung des VCP e.V. entspricht. Eine zusätzliche juristische Beratung bei der Erstellung der Satzung ist deshalb zu empfehlen.

¹⁴ Vgl. § 8 Abs. 5 der Satzung des VCP e.V.

Strukturen gestalten

Hinweise zu Satzungen von Regionen/Bezirken/Gauen



Die Regionen/Bezirke/Gaue sind im VCP sehr unterschiedlich organisiert. Ihr Aufbau, ihre Aufgaben und ihre Funktionsweise folgen keinem einheitlichen Muster. Einige Hilfestellungen bei der Formulierung einer eigenen Regions-/Bezirks-/Gausatzung sollen die folgenden Bausteine geben. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich von der »Region« gesprochen.

5.1 Gliederungen und Mitgliedschaft

Oft werden Regionen als »Zusammenschlüsse von Stämmen« bezeichnet. Diese Beschreibung entspricht jedoch nicht der Organisation des VCP als Zentralverein. So wie der VCP e.V. nicht der Zusammenschluss von Ländern, sondern von Mitgliedern ist, gilt dieses auch für die Länder und die Regionen des VCP. Im Folgenden sind Formulierungen für eine Regionssatzung zu finden, die der Satzung und Ordnungen des VCP entsprechen:

§ 1 Name und Sitz der Region

- Der Verein führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Region ...«, abgekürzt »VCP Region ...«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ...
- (3) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Land ...

§ 2 Gliederungen

- (1) Die Region gliedert sich in Stämme.
- (2) Die Stämme geben sich eine Stammesordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen des VCP e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein setzt immer auch die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.

5.2 Die Regions-/Bezirks-/ Gauversammlung

Die Mitgliederversammlung auf Regionsebene ist in der Regel als Delegiertenversammlung organisiert. In diesem Fall ist zu beschreiben, wie sich die Delegiertenversammlung zusammensetzt. Hier gibt es unzählige Möglichkeiten, diese Frage zu regeln.

Ein in Deutschland sehr übliches Verfahren bei der Berechnung von Mandaten (z.B. bei der Berechnung von Bundestagsmandaten) ist das sogenannte Hare-Niemeyer-Verfahren. Auch die Zusammensetzung der VCP-Bundesversammlung orientiert sich an diesem Quotenverfahren, nach dem die zur Verfügung stehenden Delegiertenmandate in zwei Schritten verteilt werden.

Die Delegiertenzahlen von Stämmen in einer Regionsversammlung würde sich nach diesem Verfahren wie folgt berechnen: Die Mitgliederzahlen der Stämme werden durch die Gesamtmitgliederzahl aller Stämme der Region geteilt und dann mit der zur Verfügung stehenden Delegiertenzahl vervielfacht. Dieses Ergebnis wird als Quote bezeichnet. Der abgerundete Teil der Quote wird als Delegiertenzahl jedem Stamm direkt zugeteilt. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden Mandate in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Stämmen zugeteilt. Haben mehr Stämme einen gleichen Nachkommaanteil als noch Delegiertenmandate zur Verfügung stehen, wird in der Praxis meist gelost. 15

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Regionsversammlung könnte wie folgt lauten:¹⁶

- 15 Vgl. www.wahlrecht.de/verfahren/hare-niemeyer.html; Zugriff am 26. September 2016 Im Internet sind auch Rechner zu finden, mit deren Hilfe eine Verteilung von Delegiertenmandaten nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren berechnet werden können: www.arndt-bruenner.de/mathe/scripts/sitzverteilungen. htm#rechner
- 16 Die Anregung zu diesen Regelungen stammt aus der Regionsordnung der VCP-Region Rhein-Main. Vielen Dank!

$\S \dots$ Zusammensetzung der Regionsversammlung

- (1) Mitglieder der Regionsversammlung sind:
 - a) Die Delegierten der Stämme;
 - b) je Stamm ein Mitglied der Stammesleitung;
 - c) die Regionsleitung;
- (2) a)...
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Regionsversammlung beträgt mindestens... Dabei müssen die unter a) und b) aufgeführten Delegierten zusammen mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit bilden.
- (4) Die Verteilung der Delegiertenmandate nach a) erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenmandate ist die Zahl der Stammesmitglieder zum Zeitpunkt der Einladung zur Regionsversammlung.

5.3 Eintragung ins Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Auch auf Regionsebene wird es in den meisten Fällen nicht erforderlich sein, eine Eintragung im Vereinsregister oder eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vornehmen zu lassen. Hinweise hierzu sind im Kapitel 3 zu finden.



6.1 Feststellung des Handlungsbedarfs

Nach den obigen Erläuterungen und Beispielen stellt sich vor Ort oder für die Region/den Gau/ den Bezirk womöglich die Frage »Und jetzt?«

Was auf jeden Fall für eure Situation und die bisher gelebte Praxis zu prüfen ist, sind die Aspekte des Kapitels 3. Die darin beschriebenen Konsequenzen der geänderten Satzung des VCP e.V. wirken sich unmittelbar auf die Gliederungen bzw. Zweigvereine und damit bis auf die Stammes-/Ortsebene aus.

Wenn die darin genannten Anforderungen bereits in euren Stammes- oder Regionsordnungen berücksichtigt sind, so gibt es keine Veranlassung für euch, etwas tun oder verändern zu müssen.

Sofern eure Ordnungen oder Satzungen diese Bereiche aber noch nicht oder nicht ausreichend klar im Sinne der Satzung des VCP e.V. regeln, so solltet ihr diese entsprechend anpassen. Damit schafft ihr Klarheit und Transparenz sowohl für euren Stamm/Ort als auch für den gesamten Verband, der damit auch in seinen Gliederungen satzungskonform organisiert ist.

Es wird nicht erwartet, dass ihr umgehend Sonderversammlungen einberuft, um die ggfs. erforderlichen Änderungen und/oder Ergänzungen in eurem Regelwerk beschließen zu lassen. Es ist völlig in Ordnung, dieses Thema im Zuge der nächsten regulären Versammlung anzugehen. Vielleicht kommt ihr auch nicht im ersten Anlauf zu einem Beschluss, weil die Beratung verschiedener Möglichkeiten einfach mehr Zeit in Anspruch nimmt. Diese Zeit solltet ihr euch nehmen – aber nicht das Thema insgesamt »aussitzen«.

Es bietet sich an, gleichzeitig eure Situation vor Ort oder in der Region auch im Hinblick auf die verschiedenen Organisationsformen **entsprechend Kapitel 4 zu beleuchten.** Was für euch die sinnvollste Vereinsform ist, hängt von den

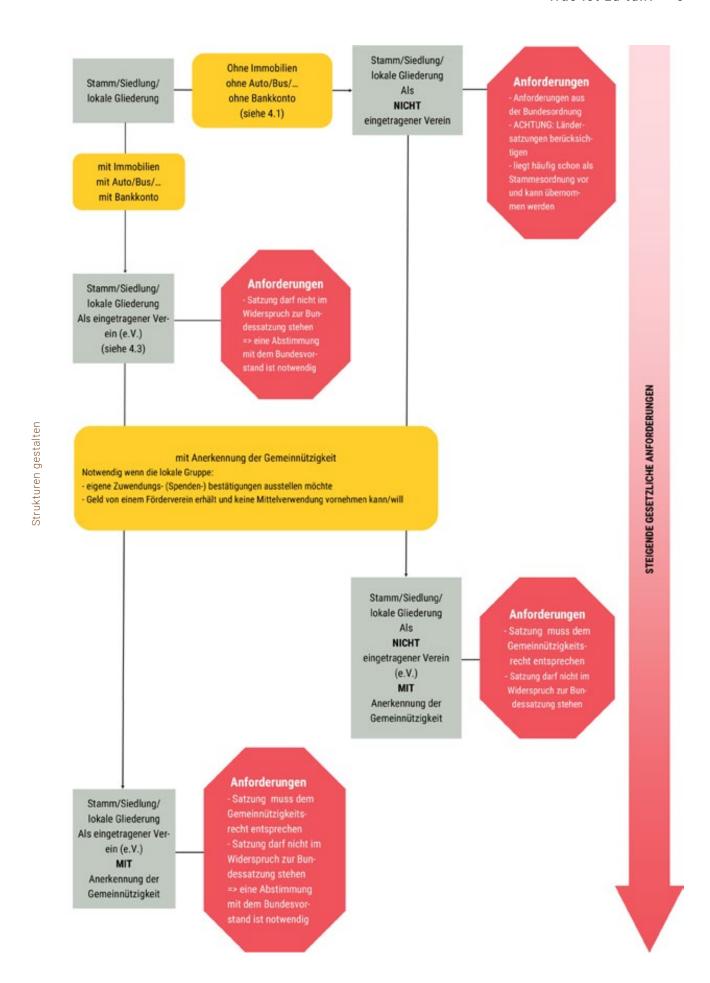
tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ab. So kann nach der Abwägung auch hier das Ergebnis sein »Es ist alles gut so, wie es ist«. Oder aber ihr erkennt aus verschiedenen Gründen Änderungsbedarf und strebt die Eintragung ins Vereinsregister und/oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an

Es wird empfohlen, bei diesen Überlegungen auch genereller und über den Moment hinaus zu denken. Solche Fragen könnten z. B. sein:

- Was ändert sich an unserer Arbeit, wenn sich niemand mehr findet, der den Stammesbus auf seinen Namen anmelden und versichern möchte?
- Sind sich in nicht eingetragenen Vereinen die handelnden Personen (z. B. bei Vertragsabschlüssen mit Bus- oder Haus-/Platzvermietern) darüber bewusst, dass sie im Ernstfall persönlich haftbar gemacht werden können? Wie sichern wir als Stamm das Risiko für den Einzelnen ab?
- Unser Kassenwart führt für den Stamm ein Extrakonto bei seiner Bank. Rein juristisch ist er damit der Eigentümer. Das läuft seit Jahren bestens und wir haben blindes Vertrauen. Aber nun müssen wir feststellen, dass der Abschluss eines Treuhandvertrages für alle Beteiligten eine wesentlich größere Rechtssicherheit bedeutet.

6.2 Entscheidungsbaum »Rechtsform«

Im folgenden Entscheidungsbaum sind noch einmal die verschiedenen Möglichkeiten von Rechtsformen und die entsprechenden Rahmenbedingungen dargestellt:



Strukturen gestalter

6.3 Kommentierte Literaturhinweise

Publikationen des VCP

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. (2016): Satzung und Ordnungen. Kassel

Literatur zum Vereinsrecht:

Goetz/Hesse/Koglin/Tacke (2014): Praxisratgeber Vereinsrecht. 5. Auflage, Regensburg (sehr guter, umfassender und verständlich geschriebener Überblick, mit Gesetzes- und Mustertexten, 192 Seiten)

Wörle-Himmel, Christof (2013): Vereinsrecht, 132 Tipps für die Vereinsarbeit. 2. Auflage, München (kurzer, knapper Überblick mit Praxistipps, als erste Einführung geeignet, 128 Seiten)

Burhoff, Detlef (2014): Vereinsrecht, Ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder. 9. Auflage, Herne (ausführliche Einführung in Fragen des Vereinsrechts, gut erklärt, 573 Seiten)

Reichert/Dauernheim/Schimke (2016): Handbuch Vereins- und Verbandsrecht. 13. Auflage, München

(Standardwerk zu Fragen des Vereinsrechts, sehr ausführlich, nicht ganz einfach verständliche Fachliteratur, für Detailfragen sehr empfehlenswert; 1508 Seiten)

Sauter/Schweyer/Waldner (2016): Der eingetragene Verein. 20. Auflage, München (Standardwerk zu Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, ausführlich, gut verständlich; 420 Seiten)

Literatur zum Gemeinnützigkeitsrecht:

Hessisches Ministerium der Finanzen (2016): Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen. 37. Auflage, Wiesbaden

(leicht verständliche Einführung in Fragen des Steuerrechts für gemeinnützige Vereine, 160 Seiten, verfügbar unter www.hmdf.hessen.de unter der Rubrik »Publikationen«)

Schleder, Herbert (2015): Steuerrecht der Vereine. 11. Auflage, Herne (ausführliche Einführung in Fragen des Steuer-

rechts für Vereine, gut erklärt, 575 Seiten)

Buchna/Leichinger/Seeger/Brox (2015): Gemeinnützigkeit im Steuerrecht. 11. Auflage, Achim (Standardwerk zu Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, sehr ausführlich, nicht ganz einfach verständliche Fachliteratur, für Detailfragen sehr empfehlenswert; 920 Seiten)

Hüttemann, Rainer (2013): Gemeinnützigkeitsund Spendenrecht. 3. Auflage, Köln (Standardwerk zu Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, sehr ausführlich, nicht ganz einfach verständliche Fachliteratur; 1023 Seiten)

Links zum Hare-Niemeyer-Verfahren:

www.wahlrecht.de/verfahren/hare-niemeyer.html

www.arndt-bruenner.de/mathe/scripts/sitzverteilungen.htm#rechner

Links zu Treuhandverhältnissen:

www.vertragswerk24.info/treuhandvertrag

www.financescout24.de/wissen/ratgeber/treuhandkonto

6.4 Kontakte für Hilfestellungen

VCP-Bundeszentrale, Wichernweg 3, 34121 Kassel, Telefon 0561 784370, info@vcp.de

Die Kontaktdaten zu den Landesbüros des VCP sind unter folgendem Link zu finden: www.vcp.de/kontakt/landesbueros/

Bitte beachtet, dass eure Entscheidung für oder gegen eine der genannten Gestaltungsmöglichkeiten erhebliche rechtliche Auswirkungen haben kann. Diese reichen von der Frage der Haftung, der Rechtsfähigkeit der Gliederung bis hin zu steuerlichen Folgen. Für welche Art der Rechtsform ihr euch entscheidet, hängt maßgeblich von eurer individuellen Situation vor Ort ab. Wir empfehlen euch, dazu die Meinung

von Fachleuten in eurem Umfeld einzuholen. Diese Beratung durch Fachleute kann unsere Handreichung nicht ersetzen. Habt daher bitte Verständnis dafür, dass der VCP e.V. und die für diese Handreichung zuständige Redaktion keinerlei Haftung für rechtliche oder wirtschaftliche Folgen übernehmen. Die von uns aufgeführten Textbeispiele dürfen nur genutzt werden, wenn ihr mit diesem Haftungsausschluss einverstanden seid.

Bei Fragen könnt ihr euch aber selbstverständlich auch an eure Landesbüros und die Bundeszentrale wenden. Wenn auch die Mitarbeitenden dort eine Rechtsberatung weder vornehmen können noch dürfen, sind sie doch in der Lage, die Regelungen der Bundes- und Landesordnungen und ihre Auswirkungen auf die Regionen/Bezirke/Gaue und Stämme/Orte zu erklären.

Bildnachweise

Bei den folgenden Personen liegen die Rechte für die in dieser Publikation verwendeten Fotos. Ihnen sei für die freundliche Überlassung herzlich gedankt.

Titelbild:

Diane Tempel-Bornett

Impressum

Herausgegeben im Auftrag des Bundesvorstandes des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.

Verantwortliches Mitglied des Bundesvorstan-

des: Gero W. Beisel

Autorinnen und Autoren: Dirk Rumpff unter Mitwirkung von Gero W. Beisel, Jonathan Finke, Susanne Heinrich, Peter Keil, Nicolas Kelly, Thomas Kramer, Arnold Pietzcker, Peter Staab, Stephan Thies

Layout: FOLIANT-Editionen, Ralf Tempel, info@foliant-editionen.de

Stand: November 2016

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Die Nutzung ist nur unter Angabe folgender Quelle gestattet: Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2016). Strukturen gestalten – Hinweise und Bausteine für Satzungen und Ordnungen von Gliederungen des VCP. Kassel.

Der VCP ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) und im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) und über diese im Weltbund der Pfadfinderinnen (WAGGGS) und in der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM). Darüber hinaus ist der VCP Mitglied im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

Wir danken für die freundliche Unterstützung und Förderung unserer Arbeit.





